

deshauptstadt Potsdam unter Angabe der Tagesordnung über die Einberufung der Gesellschafterversammlung. Diese Unterrichtungspflicht gilt ebenso bei der Einberufung außerordentlicher Gesellschafterversammlungen.

Abstimmung: 13 JA – einstimmig angenommen

§ 8 Abs. 2 Buchstabe c ist der letzte Halbsatz zu streichen und erhält damit folgende Fassung:

c) fünf von der Landeshauptstadt Potsdam zu entsendende Mitglieder, für deren Auswahl die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich sind.

Abstimmung: 11 JA, 2 NEIN, 0 Stimmenthaltungen

§ 10 Abs. 5 der letzte Absatz wird zu Abs. 6 (Sofern der Abschluss eines Geschäfts ... zu informieren.) und erhält folgende Fassung:

Sofern der Abschluss eines Geschäfts im Interesse der Gesellschaft keinen Aufschub duldet, weil wichtige Belange der Gesellschaft gefährdet werden und absehbar ist, dass der Aufsichtsrat nicht rechtzeitig über das Geschäft beschließen kann, darf die Geschäftsführung das Geschäft abschließen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dem Geschäft zugestimmt hat und wenn sie nach pflichtgemäßem Ermessen annehmen darf, dass der Aufsichtsrat das Geschäft genehmigen werde.

Abstimmung: 13 JA – einstimmig angenommen

Änderungsantrag der Fraktion CDU:

§ 7 Abs. 1 Ergänzung um einen Punkt 16:

16. Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

Abstimmung: 10 JA , 0 NEIN, 3 Stimmenthaltungen

Änderungsantrag der Fraktion CDU:

Die Beschlussvorlage ist um folgenden Satz zu ergänzen:

Die Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung gem. § 7 Abs. 1 Punkte 10 und 12 bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung.

Abstimmung: 4 JA , 8 NEIN, 1 Stimmenthaltungen

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Den in der Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigen Wohn- und Baugesellschaft mbH (GEWOBA), einschließlich der beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Das Rechnungsprüfungsamt wird mit der örtlichen Prüfung im Sinne von § 113 Abs. 2 Nr. 4 GO bei der GEWOBA beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	11
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	2